

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Roeland WOLDHUIS
Leiter der Abteilung Unternehmens-
dienstleistungen
Europäische Polizeiakademie
Bramshill, Hook
Hampshire RG27JW
Vereinigtes Königreich

Brüssel, den 23. Juli 2014
GB/TS/BR/sn/D(2014)1584
C 2013-1394 & 1395
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Meldungen für eine Vorabkontrolle über Verfahren für die Vergabe
öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzmitteln**

Sehr geehrter Herr Woldhuis,

ich beziehe mich auf die Meldungen für eine Vorabkontrolle über Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzmitteln des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 13. Dezember 2013.

Wir stellen fest, dass beide Verfahren größtenteils der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ (die Verordnung), wie in den jeweiligen EDSB-Leitlinien² dargelegt, entsprechen, und gehen nur auf die bestehende Politik hinsichtlich der Informationen an die betroffenen Personen ein, die der Verordnung nicht vollumfänglich zu entsprechen scheint.

Nach den in der Meldung enthaltenen Informationen zu urteilen, werden die betroffenen Personen anhand von Datenschutzerklärungen informiert, die auf der CEPOL-Website einsehbar sind. Wir stellen fest, dass darin die meisten in Artikeln 11 und 12 aufgeführten Informationen enthalten sind und nur Informationen über die geltende Rechtsgrundlage zu fehlen scheinen. Wir empfehlen daher, dass die bestehenden Datenschutzerklärungen um die

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² EDSB-Leitlinien über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger vom 25. Juni 2013 (EDPS 2012-0501).

Verweise auf die jeweiligen Bestimmungen der Haushaltsordnung³ und der Anwendungsbestimmungen⁴ ergänzt werden.

Abschließend besteht nach Ansicht des EDSB kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung verletzt werden, soweit die vorstehend ausgeführten Empfehlungen beachtet werden. Insbesondere sollten die Informationen über die Rechtsgrundlage den bestehenden Datenschutzerklärungen hinzugefügt werden.

Der EDSB geht davon aus, dass die CEPOL der Empfehlung nachkommt, und schließt den Fall dementsprechend ab.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Leelo KILG-THORNLEY, DSB

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.